



ERSATZKODE KRANKENKASSENNUMMER

zur Verwendung bei Schnittstellen-Meldungen (Stand: 01.11.2016)

Der Anspruch auf eine Meldevergütung kann bei Meldungen von GKV-versicherten Patientinnen und Patienten nur dann erhoben werden, wenn u. a. die Krankenkassen-Nummer (IK-Nummer) und die Versicherten-Nummer in der Meldung enthalten sind. Bei den Meldungen zu Privatversicherten beschränkt sich die Minimalforderung hinsichtlich der Versicherungsangaben derzeit auf die Versicherungs-Nummer (IK-Nummer). Bitte verwenden Sie für die Angaben die entsprechenden Items "KrankenkassenNr" und "KrankenversichertenNr".

Abweichende Kostenträger sollen von Schnittstellenmeldern möglichst über die u. g. Ersatzcodes benannt werden. Es wird derzeit über die Meldevergütung solcher Fälle verhandelt.

Bitte verwenden Sie die Ersatzcodes im Item "KrankenkassenNr".

| Versichertengruppe | Ersatzcode (gebildet analog den Vorgaben der ARGE IK) |
|---|---|
| Selbstzahler | 970000011 |
| Kostenträger ohne IK-Nummer (z.B. Gefängnisinsasse) | 970001001 |
| Asylbewerber (ohne Krankenversicherung) | 970100001 |
| Privatversichert, Kasse unbekannt | 970000022 |
| Keine Angabe zum Kostenträger | 970000099 |

Sollte ein abweichender Kostenträger bekannt sein, der weder eine IK-Nummer besitzt, noch einem der derzeit benannten Ersatzcodes zugeordnet werden kann, so sollte dieser über eine "Anmerkung" zum Patienten benannt werden (als Klartext).